

Allgemeine Verkaufsbedingungen

(Stand Januar 2018)

1. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden: „AVB“) sind Vertragsbestandteil und gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vertragsbeziehungen zwischen der GTS Generator.Technik.Systeme GmbH & Co. KG (im Folgenden: Lieferant) und dem Vertragspartner. Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Entgegenstehende Einkaufsbedingungen oder allgemeine Geschäftsbeziehungen des Vertragspartners gelten nur dann, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Diese AVB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Vertragspartners jeweils aktuellen Fassung (Veröffentlichung auf der Webseite des Lieferanten (www.gts-generator.com)). Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, diese AVB zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderung wird gegenüber dem Vertragspartner wirksam, wenn der Lieferant auf die geänderten AVB auf der vorstehend genannten Webseite des Lieferanten hinweist und der Vertragspartner diesen Änderungen bei Vertragsschluss nicht widerspricht.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Angebote und Vertragsgegenstand

Angebote des Lieferanten sind unverbindlich und freibleibend, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges aus einem Angebot des Lieferanten hervorgeht. Die Gültigkeit des Angebots ist auf zwei Monate beschränkt. Ein Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Vertragspartner kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Beginn der Auftragsausführung des Lieferanten zustande.

Maßgeblich für den Umfang der geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung des Lieferanten, sofern ein Vertrag nicht ausdrücklich etwas anders regelt. Unterlagen des Vertragspartners werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn in der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten oder im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Soweit der Lieferant Angaben macht zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellung desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen), sind diese nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.

Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie der Ersatz von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglichen vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Zulässig sind auch Änderungen, die aus technischen Gründen erforderlich sind, um den vertraglich vorgesehenen Zweck zu erreichen.

Die Übersendung von Unterlagen welcher Art immer (Katalogen, Prospekten, Abbildungen, Kostenschätzungen, Preislisten, Zeichnungen, Skizzen, Muster etc.) verpflichtet den Lieferanten nicht zur Leistung oder zum Vertragsabschluss. Sämtliche vom Lieferanten dem Vertragspartner in welcher Form immer übermittelte Unterlagen bleiben im Eigentum des Lieferanten und dürfen ohne seine vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder diesem zugänglich gemacht werden. Sämtliche Immaterialgüterrechte des Lieferanten, insbesondere Urheberrechte, sind vom Vertragspartner zu wahren; die Nachahmung, Veränderung (einschließlich die Weiterentwicklung), Vervielfältigung, Veröffentlichung von Leistungen des Lieferanten – in welcher Form immer – ist ohne dessen vorherige Zustimmung unzulässig. Falls kein Vertrag zwischen den Vertragsparteien zustande kommt,

sind alle Unterlagen die der Lieferant dem Vertragspartner übermittelt hat, unverzüglich und unaufgefordert auf Kosten des Vertragspartners zu retournieren.

3. Preis- und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise sind – sofern nicht im Rahmen der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten ausdrücklich anderes vermerkt ist – Nettopreise ab Werk; falls eine Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Ansatz gelangt, wird diese gesondert in Rechnung gestellt. Allfällige Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben sind vom Vertragspartner gesondert zu tragen; die Preise des Lieferanten beinhalten daher insbesondere nicht die Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung und Verzollung. Bei Teillieferungen des Lieferanten sind Teilrechnungen stets zulässig. Änderungen bei Aufträgen von Sonderprodukten, insbesondere in Bezug auf die Stückzahl und die konstruktive Ausführung, sind nach Erstellung der Fertigungsunterlagen nur gegen Ersatz der durch die Änderung verursachten Kosten möglich. Falls während der Ausführung eines Auftrages Ereignisse eintreten, welche die Erfüllung des Auftrages zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen oder diese Ereignisse einem dem Lieferanten nicht zumutbare Erhöhung der Entstehungskosten nach sich ziehen, steht es dem Lieferanten frei, vom Vertrag zurückzutreten, falls der Vertragspartner den geänderten Preisen oder Bedingungen nicht zustimmt.

Es gelten – sofern nicht im Rahmen der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten oder eines Vertrages ausdrücklich anderes vermerkt ist – folgende Zahlungs- bzw. Skontobedingungen als vereinbart: Zahlbar mit 3% Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto; für das Skonto ist der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich. Abweichende Zahlungs- bzw. Skontobedingungen werden nur nach vorheriger, ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Lieferanten gewährt. Im Falle eines Zahlungsverzuges schuldet der Vertragspartner Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins; ein darüber hinausgehender Verzugschaden kann vom Lieferanten geltend gemacht werden.

Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Vertragspartners ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

Der Kunde versichert die Richtigkeit der Angaben seiner Adresse und seiner USt-IdNr. Wird eine Lieferung wegen Mängeln bei den Angaben der Adresse oder der USt-IdNr. als steuerpflichtig behandelt, ersetzt der Abnehmer die von uns zu zahlende Steuer.

Liegt eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gemäß §§ 4 Nr. 1 lit. b) i.V.m. § 6 a UStG vor, ist der Kunde verpflichtet, auf Anforderung eine Gelangensbestätigung abzugeben, die den Grundsätzen des § 17a UStDV entspricht. Kommt der Kunde auf unsere Aufforderung hin seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach, kann die Umsatzsteuer nachberechnet werden. Das Eigentum am Kaufgegenstand bleibt bis zum Eingang der Gelangensbestätigung bzw. bis zur Zahlung der nachberechneten Umsatzsteuer vorbehalten. Der Eigentumsvorbehalt nach Ziffer 6 dieser AVB wird hiervon nicht berührt.

4. Lieferung und Gefahrenübergang

Die Lieferfristen und –termine werden individuell vereinbart bzw. vom Lieferanten bei Annahme der Bestellung angegeben.

Sofern der Lieferant verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Lieferant berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners wird der Lieferant unverzüglich erstatten. Die Gefahr für (Teil-) Leistungen oder Lieferungen geht – mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung – in jedem Fall jeweils dann auf den Vertragspartner über, wenn die Ware das Lager des Lieferanten verlässt; wurde die Abholung vereinbart, so geht die Gefahr bereits mit Bereitstellung der Ware zur Abholung über. Übernimmt der Vertragspartner die Ware nicht vereinbarungsgemäß, geht mit dem vereinbarten Termin die Gefahr auf den Vertragspartner über und ist er

Allgemeine Verkaufsbedingungen

(Stand Januar 2018)

insbesondere verpflichtet, sämtliche Kosten für die allfällige Einlagerung zu tragen.

5. Rechte des Lieferanten und Rücktritt

Der Lieferant ist weiteres – unbeschadet seiner Schadensersatzansprüche und sonstigen Rechte – berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften nach angemessener und erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Erfüllung des Vertrages durch den Vertragspartner als ernstlich gefährdet oder dessen Kreditwürdigkeit als zweifelhaft erscheinen lassen, insbesondere da der Vertragspartner gekaufte Ware, Vorräte bzw. Außenstände verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Der Lieferant ist wahlweise auch berechtigt, ohne für sich Verzugsfolgen auszulösen, Vorkasse bzw. Sicherheitsleistungen in vollem Umfang vom Vertragspartner zu fordern. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist der Lieferant jedenfalls berechtigt die Erbringung der eigenen vertraglichen Leistungen einzustellen, ohne dass seinerseits Verzug eintritt.

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner wegen Lieferverzug des Lieferanten ist nur bei grobem Verschulden sowie unter Setzung einer angemessenen – zumindest 3wöchigen – Nachfrist möglich

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen, vorbehaltlosen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Lieferanten aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) einschließlich Zinsen und Kosten bleibt die gelieferte Ware im uneingeschränkten Eigentum des Lieferanten.

Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erfolgen.

Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn sie dem Lieferanten im Vorhinein unter Namhaftmachung des Käufers sowie der bestimmt bezeichneten Ware bekanntgegeben wurde und der Lieferant der Weiterveräußerung ausdrücklich zustimmt.

Für den Fall der Zustimmung tritt der Vertragspartner hiermit schon jetzt seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Ware gegen Dritte zur Sicherheit an den Lieferanten ab. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware, die im Übrigen stets nur im Namen und im Auftrag für den Lieferanten als Hersteller erfolgt; in diesen Fällen erwirbt der Lieferant an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von ihm gelieferten Ware. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Die aus der Weiterveräußerung des Erzeugnisses entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner entsprechend schon jetzt in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Lieferanten zur Sicherheit an den Lieferanten ab.

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Lieferanten um mehr als 10%, wird der Lieferant auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

7. Reklamationen, Gewährleistung und Sachmängelhaftung

Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Ware. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).

Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware gelten die gesetzlichen Bestimmungen soweit nachfolgend oder an anderer Stelle in diesen AVB nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und

bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. Etwaige ausgetauschte Teile stehen im Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant haftet insbesondere nicht für Mängel, die durch Einwirkung des Vertragspartners oder von Dritten, unsachgemäße Montage, Überbeanspruchung bzw. –spannung, chemische Einflüsse, etc. entstehen, Rechnungen für durch Dritte vorgenommene Verbesserungen bzw. Instandsetzungen werden nicht anerkannt.

8. Haftung

Der Lieferant haftet im Rahmen der Verschuldenshaftung unbeschränkt, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Vertragspartner für Fahrlässigkeit ist mit der Höhe des Auftragswertes exklusive Umsatzsteuer, Gebühren und sonstige Abgaben begrenzt. Für mittelbare Schäden, entgangener Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner, etc. haftet der Lieferant bei einfacher Fahrlässigkeit nicht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), bei Arglistig, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware und für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung von Bedingungen für die Montage, Inbetriebnahme und Benutzung sowie von behördlichen Zulassungsbedingungen und technischen Vorschriften verursacht worden sind. Der Lieferant ist unverzüglich vom Schaden zu verständigen und dessen Anweisungen sind – außer bei Gefahr in Verzug – zu beachten. Ein Schaden ist lückenlos zu dokumentieren, alle beschädigten Teile sind sicherzustellen und sämtliche Untersuchungsmaßnahmen des Lieferanten zu dulden.

9. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für diese AVB und die Vertragsbeziehungen des Lieferanten mit dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Schwäbisch Gmünd bestimmt; der Lieferant ist jedoch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.

Sollten einige Bestimmungen der AVB und/oder des auf deren Grundlage errichteten Vertrages nichtig, anfechtbar oder sonst unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AVB und/oder des Vertrages. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihr in ihrem wirtschaftlichen Gehalt und Vertragszweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für das Ausfüllen von Vertragslücken durch eine in der vorgenommenen Weise ergänzende Vertragsauslegung.